

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 9

Artikel: Rationalisierung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

Nº 9
BASEL, 27. Februar 1930

Nº 9
BALE, 27 février 1930

INSERATE: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.
ABONNEMENT: SCHWEIZ: jährl. Fr. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Zusatzt für Postabonnemente 30 Cts. AUSLAND: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbj. Fr. 8.50, viertel. Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

**Organ und Eigentum
des Schweizer
Hotelier-Vereins**



**Organe et propriété
de la Société Suisse
des Hôteliers**

Erscheint jeden Donnerstag
mit illustrierter Monatsbeilage:
„Hotel-Technik“

Neununddreissigster Jahrgang
Trente-neuvième année

Paraît tous les jeudis
avec Supplément illustré mensuel:
«La Technique Hôtelière»

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.
ABONNEMENTS: SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Abonnements par la poste en Suisse 30 cts. en plus. Pour l'ETRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Postcheck- & Giro-
Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riessen

TELEPHON
Safran No. 11.52

Rédaction et Administration: Aeschengraben No. 35, Bâle
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., Basel

Compte de chèques
postaux No. V 85

Sondernummern „Schweiz“

Wie alle mit dem Reklamewesen in Verbindung stehenden und daher das Ausgabenbudget belastenden Geschäftsvorgänge und Erscheinungen, so darf auch die in unserer Überschrift visitierte Frage auf die besondere Beachtung der Hotellerie und aller andern am Reiseverkehr interessierten Kreise Anspruch erheben, steht sie doch mit dem neuerdings wieder ausserordentlich aktuellen Kapitel Propaganda in engstem Zusammenhang. Wie den Lesern dieses Blattes bekannt, bilden die sogen. Sondernummern „Schweiz“ seit vielen Jahren schon ein beliebtes und gewinnbringendes Geschäftsobjekt zahlreicher ausländischer Verleger von Tagesblättern und Zeitschriften. Die Sonderveröffentlichungen und Spezialnummern über unser Land und seine wichtigsten Wirtschaftszweige sind seit langem Trumpf. Immer wieder traten neue Publikationen dieser Art in verschiedenster Variation und Aufmachung auf den Plan und wenn auch hin und wieder skeptische Stimmen Zweifel an der Nützlichkeit, am Reklamewert solcher Veröffentlichungen laut werden liessen, so bezog doch eigentlich niemand dagegen Front, sondern trug nach wie vor seinen Obolus dazu bei, den Herausgeber und Verleger von „Sondernummern“ zu einem oft mühelosen Gewinn zu verhelfen.

Aber auch hier scheint sich nun allmählich ein Wandel der Ansichten und Auffassungen einstellen zu wollen. Schreiber dies hatte kürzlich Gelegenheit, Einblick zu nehmen in die Korrespondenz eines grossen industriellen Unternehmens, die u. a. auch in Relation stand mit der oben angeführten Frage und erkennen liess, dass die an der Sache sehr nahe beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden gegenüber solchen Spezialpublikationen mehr und mehr eine durchaus kritische Stellung beziehen. Man hat in diesen Kreisen die Sondernummern und Spezialausgaben über schweizer. Export- und Handelsprodukte etwas unter die Lupe genommen und ist offenbar zur Überzeugung gelangt, dass der publizistische Wert solcher Druckerzeugnisse sehr oft als ziemlich beschränkt anzusprechen ist. Dabei will man durchaus nicht etwa das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern ist vielmehr geneigt, die Sache mit voller Objektivität zu behandeln. So, wenn gesagt wird, es lasse sich hinsichtlich solcher Spezialnummern keine allgemeine Regel aufstellen, sondern es müsse bei Beurteilung ihres Wertes als Reklamemittel gerechterweise jeweils auf die besonderen Umstände: Auflagezahl, Zeitpunkt des Erscheinens, Art und Wirkungskreis der Verteilung etc. etc. abgestellt werden. Auch schätzt man die Bedeutung der Auslandspresse als Werbefaktor für unser Land und seine industriellen und gewerblichen Erzeugnisse keineswegs etwa gering ein. Ganz im Gegenteil werden die vielseitigen und interessanten Möglichkeiten, welche viele ausländische Blätter als Propagandamittel zugunsten der schweizer. Produktion und Volkswirtschaft bieten, rückhaltlos anerkannt. Die allgemeine Ansicht geht aber dahin, dass die im Rahmen der gewöhnlichen Ausgaben dieser Zeitungen oder Zeitschriften getätigte Propaganda von grösserer Wirksamkeit sei, als die der Anzeigen in den Spezialausgaben, denen in der Regel der Stempel ihres besondern Propaganda-Charakters zu deutlich aufgedrückt sei, als dass der erhoffte Endzweck der Inseraten voll erreicht werden könnte. Die Sondernummern seien denn auch zufolge ihrer Aufmachung und ihres Inhaltes — neben einer Reihe trockener Abhandlungen eine möglichst grosse Menge von Inseraten — meist

nicht in der Lage, den regelmässigen Leser der betr. Blätter bei der Lektüre näher zu fesseln. Damit gehe aber die erwartete Propagandawirkung verloren, während den Artikeln und Anzeigen in den gewöhnlichen Ausgaben mehr Interesse zugewendet werde und damit eine bessere Aufnahmemöglichkeit des gebotenen Materials gesichert sei.

Wir geben dieser Feststellung, resp. Beurteilung des Wertes von so vielen Sondernummern umso bereitwilliger Raum, als sie sich in den Hauptpunkten mit den Erfahrungen sowohl der schweizerischen wie der ausländischen Fremdenverkehrskreise nahezu deckt. Damit soll nicht etwa die Behauptung aufgestellt werden, der praktische Wert aller Sondernummern, die der Schweiz als Touristenland gewidmet werden, sei ungefähr gleich null, denn es gibt auch hier Nuancen. Allein in der Grosszahl der Fälle reicht der Wert solcher Spezialpublikationen nicht an den Wert der Publizität in den Hauptausgaben der betreffenden Blätter und Zeitschriften heran und erbringt kaum je den Nutzen, den sich die Inserenten versprechen oder — von redigewandten Akquisiteuren in Aussicht stellen lassen.

Aus dieser Konstatierung noch eine besondere Schlussfolgerung zu ziehen, dürfte sich erübrigen. Sie könnte ja nur dahin lauten: mehr Zurückhaltung gegenüber allen Anpreisungen von Sondernummern und Reservierung der verfügbaren Werbemittel für die grossen Propaganda-Organisationen, in deren Händen unsere Auslandsreklame liegt. Ausserdem muss speziell den Leitern unserer Propagandastellen, den Kur- und Verkehrsvereinen etc. dringend nahegelegt werden, im Interesse ihrer zahlenden Mitglieder keine Empfehlungs- oder Einführungsschreiben für solche Spezialnummern auszustellen, ohne sich vorher über deren Charakter und Bedeutung als Werbemittel genau zu informieren.

Und zum Schluss darf wohl an die Blätter und Zeitschriften, deren Spezialität solche Sondernummern geworden sind, die Bitte gerichtet werden, die Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen und kostspielige Publikationen zu unterlassen, deren praktischer Nutzen als Reklamefaktor nicht zum vorneherein feststeht. a...

Autorgebühren und Musiker

Auf Veranlassung des Schweizer. Wirtvereins versammelten sich am Mittwoch, den 19. Februar, im Restaurant Flora in Luzern Delegationen des Schweizer. Wirtvereins, des Schweizer Hotelier-Vereins und des Verbandes Schweizer. Kursaalgesellschaften zur Besprechung der Fragen der Autorgebühren und der Beschäftigung inländischer Musiker.

I. Bezüglich der Autorgebühren wurde einhellig dem Wunsche Ausdruck gegeben, die drei Verbände möchten in gemeinsamer Zusammenarbeit eine Basis finden zur Verständigung mit den Gebühren-Bezugsgesellschaften. Als solche Gesellschaft kommt zurzeit in der Schweiz allein in Betracht die SACEM. Sie ist es auch, welche momentan auf den Abschluss von Gebührenverträgen hinarbeitet. Alle drei Verbände erklärten sich denn auch bereit, eine Verständigungsbasis mit der SACEM zu suchen, sofern diese den Musikverbraucher nicht zu schwere Gebührenlasten auferlegen wolle. Eventuell wird aber auch Anlehnung an die in Deutschland getroffene Lösung gesucht werden, wo die Musikverbraucher mit den Autoren, Komponisten und Editoren in direkte Beziehung

traten und eine Gebühr von minimal 0,4 % der Musiker-Gagen an die Bezugsberechtigten entrichten (Vide Vertragstext an anderer Stelle dieser Nummer). Sollte eine Verständigung mit den Gebühren-Bezugsgesellschaften in der Schweiz sich als unmöglich erweisen, so würde man bei einer allfälligen Revision des Gesetzes über das Urheberrecht von 1922 bei den Behörden die geeigneten Schritte tun.

II. Die Frage der Anstellung von Orchestern in Hotels, Restaurants und Kursälen wurde in eingehender Weise erörtert und dabei unter Darlegung drastischer Beispiele Klage geführt über die unhaltbaren Zustände, die durch die Praxis kantonalen und lokaler Arbeitsämter entstanden, welche auf die genannten Unternehmen einen Zwang im Sinne der Einstellung sogenannter inländischer Musiker ausübten. Vorerst wurde dem Erstaunen darüber Ausdruck verliehen, dass diese Leute überhaupt als Schweizer bezeichnet werden, wo es sich doch zu fast 90 Prozent um Ausländer handelt. Des weitern wurde anhand von krassen Beispielen dargelegt, dass viele dieser von den Arbeitsämtern zugewiesenen Musiker — als Überläufer aus anderen Berufen — ihrer Aufgabe überhaupt nicht gewachsen sind und besser wieder zu ihren Leisten zurückkehren würden. Auch scheint man im Hinblick auf die Lage des Arbeitsmarktes durchaus nicht immer mit der blanken Wahrheit umzugehen. Es wurde kürzlich für den Platz Zürich von über hundert arbeitslosen Musikern gesprochen, während in Wirklichkeit die Zahl dieser Arbeitslosen noch kein Dutzend betrug. Solche Zustände sind für die Hotels und Restaurants nicht nur peinlich, sondern für das gesamte Gewerbe direkt schädlich, da das Gastepublikum Lokale und Betriebe meidet, deren Musik sich nicht auf der Höhe der Zeitanforderungen befindet.

Angeichts dieser Sachlage beschloss die Versammlung mit Einmütigkeit, in einer Eingabe die Aufmerksamkeit der eidgenössischen, kantonalen und lokalen Behörden auf die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Verhältnisse hinzulenken und um grössere Freizügigkeit für die Musiker nachzusuchen.

III. Im weitern gelangte noch zur Erörterung die Frage der Schaffung eines einheitlichen Engagements-Vertragsformulars für Orchester, Musikdirektoren und Einzelmusiker.

Daraufhin wurde beschlossen, zwecks eingehender Prüfung und genaueren Studiums der an der Versammlung behandelten Fragen eine Spezialkommission zu bestellen, mit je 3 Vertretern der Hotellerie und des Wirtvereins, sowie einem Delegierten der Kursaalgesellschaften.

Rationalisierung

Von Jacob Viel, Leiter der Treuhandstelle des Schweiz. Wirtvereins

In No. 5 der „Schweizer Hotel-Revue“ vom 30. Januar 1930 hat ein Einsender seinen warnenden Finger gegen die Beeinflussung durch das neue Schlagwort „Rationalisierung“ erhoben. Leider zeugen die wohlgemeinten Ratschläge von einer völligen Verkennung der Rationalisierungsbestrebungen.

Mit Herrn Lippert gehe ich darin einig, dass man sich nicht von den alleinseligmachenden Methoden Amerikas beirren lassen darf; denn sehr vieles, was von dort herüberkommt, ist Bluff und anderes passt nicht auf unsere anders gestalteten Ver-

**Auskunftsdiens über Reise-
bureaux u. Annoncen-Acquisition**

**Annuaire International des Hôtels et du
Tourisme.**

65, Quai au Bois à brüler, Bruxelles.
Die Zumutungen dieses Jahrbuches haben uns an dieser Stelle schon wiederholt beschäftigt. Neuestens verschickte der Verleger, resp. Direktor des Jahrbuches an die Hotels Probeabzüge von angeblich bestellten Anzeigen und stellt gleichzeitig auch Rechnung über Beträge bis zu Fr. 100. Aus uns vorliegenden Korrespondenzen ist ersichtlich, dass die dergestalt heimgesuchten Hotels dem „Annuaire Internat. des Hôtels“ keine Anzeigenaufträge erteilt haben. Niemand nimmt sich das Jahrbuch die Freiheit heraus, auf Geratewohl solche Probeabzüge zu erstellen und verwendet dabei ganz veraltete Clichés und führt Hotelpreise an, die vor 20 Jahren gehandhabt wurden.

Es ist anzunehmen, dass auf solche Offerten kein Hotel mehr hereinfließt!

„Deutscher Ferien-Ring.“

Wie wir einer Zuschrift aus Deutschland entnehmen, hat der in Frankfurt domizilierte Verein „Deutscher Ferienring“ unlängst ein Rundschreiben erlassen, in dem zu einer Werbekampagne unter dem Motto: „Bleibe in Deutschland, besuche die deutschen Kur- und Erholungsorte, Dir winkt ein namhafter Geldpreis“ aufgefodert wird. Der Verein befasst sich (als Hauptaufgabe) mit der Veranstaltung von Studien- und Ferienreisen unter Gewährung von Teilzahlungen, Krediten und Versicherungsschutz etc. Für seine neueste Werbekampagne verspricht er Prämien in Höhe von 100,000 Mark, deren Aufbringung er sich durch Schaffung und Vertrieb einer Marke denkt, die von den deutschen Verkehrsvereinen, Bade- und Kurdirektionen gegen Bezahlung an die Gaststätten abgegeben werden soll.

Wir geben von dem recht eigenartigen Vorgang hier nur à titre de renseignement Kenntnis und enthalten uns vorderhand eines Kommentars zu dieser Werbekampagne. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass die Vereinigung Deutscher Reisebureaux in einem Rundschreiben an ihre Mitglieder davon abrä, mit dem Ferienring in Verbindung zu treten, sowie gleichzeitig die Hotels davor warnt, dessen Marken zu erwerben.

hältnisse. Richtig ist ferner, dass „Rationalisierung“ mit „vernünftiger Geschäftsführung“ übersetzt werden kann. Besser ist dem Sinne des Wortes nach die Definition, dass die Rationalisierung bezweckt, mit geringstmöglichem Aufwand den grösstmöglichen Nutzen zu erzielen.

Der Einsender sagt, dass es von jeder Leute gab, die mehr, und solche, die weniger tüchtig in ihrem Berufe sind. Sehr richtig, und gerade deshalb sind die Rationalisierungsmaßnahmen vonnöten. Ein tüchtiger Berufsmann wird gewiss von selbst eine rationelle Betriebsführung zum obersten Leitmotiv machen, auch wenn er von Rationalisierung noch nie ein Wort gehört hat, vorausgesetzt, dass ihm kaufmännische Eigenschaften zueignen. Wie aber, wenn er wohl ein brillanter Koch oder ein gewandter Oberkellner war, aber nicht zu rechnen versteht? Haben wir nicht schon oft die Erfahrung gemacht, dass hervorragende Küchenchefs bei der Übernahme eines Geschäftes versagten?

Ich lese zwischen den Zeilen des Herrn Lippert, dass er sagen will: Wir Hoteliers wissen selbst am besten, wie wir zu wirtschaften haben, wir sind die Männer vom Fache, haben von der Pike auf gedient, wissen, was zu tun und was zu lassen ist, folglich kommt für uns der Rationalisierungsunsinn gar nicht in Frage. Herr Lippert sagt nämlich, dass die schweizerische Hotellerie besonders seit dem Kriege auf soliden und vernünftigen Bahnen wandle, weshalb der Himmel sie vor etwa einem „Leitfaden“ für das Hotelgewerbe unter Beobachtung der neuesten Ergebnisse auf dem Gebiete der Rationalisierung bewahren möge; denn die Hotellerie lasse sich nicht mit andern Berufen und Unternehmungsformen vergleichen.

Aktuelles

Ergebnisse der Schweizer Hotel-Treuhand-Gesellschaft. Laut Presse-Mitteilung schliesst die Gewinn- und Verlustrechnung 1929 der S. H. T. G. einschliesslich des letztjährigen Vortrages mit einem Überschuss von Fr. 114,377 ab. Gemäss Antrag des Verwaltungsrates soll der Saldo wie folgt verwendet werden: 9500 Fr. statutarische Einlage in den Reservfonds, 15,000 Fr. an die Aktionäre als Maximaldividende von 5%, 71,315 Fr. Ablieferung an den Bund gemäss Paragraph 2 der Statuten. Der Bund erhält ausserdem die Summe von 855,372 Fr. aus den pro 1929 eingegangenen Kapitalrückzahlungen. — Die Generalversammlung der Aktionäre ist auf 17. März angesetzt worden.

Nun ich meine, dass diese „soliden Bahnen“ nach dem Kriege zum Teil recht wacklig waren. Die Schuld war ohne Zweifel zum grössten Teil höherer Macht zuzuschreiben, wogegen auch die amerikanischen Rationalisierungen machtlos gewesen wären. Es gibt aber eine Statistik des Schweizer Hotelier-Vereins, welche für die Schweiz. Landesausstellung 1914 ausgearbeitet worden war und zum Schlusse führte, dass unsere Hotellerie schon vor dem Kriege wegen einer Überzahl von Fremdenbetten mit Verlust arbeitete. Auf welche Ursachen waren diese Erscheinungen zurückzuführen? Die Antwort überlasse ich Herrn Lippert, und er hat sie auch zum Teil schon gegeben, indem er die Forderung aufstellt, dass unter allen Umständen das „Hotelbauverbot“ verlängert werden müsse. Es ist also nicht so, dass (nach einer Äusserung des Herrn Lippert) unsere Betriebe erst irrational werden könnten, wenn das Hotelbauverbot aufgehoben wird; denn, wie ich oben dargelegt habe, bestanden die irrationalen Zustände leider schon früher. Und Irrationelles kann eben nur durch Rationelles aufgehoben werden. Wir wollen deshalb nicht hoffen, dass uns der Himmel vor einem Werke, in welchem die neuesten Ergebnisse auf dem Gebiete der Rationalisierung dargelegt sind, bewahre, sondern wünschen von ganzem Herzen, dass dieses Werk sehr bald erscheine. Glücklicherweise wird es erscheinen, und zwar in der Gestalt eines umfassenden, von Herrn Dr. Münch, vormaligem Direktor der Schweiz. Hotel-Treuhandgesellschaft, bearbeiteten Buches. Ich für mich bin vollständig davon überzeugt, dass dieses Buch jedem Hotelier, welcher es aufmerksam durchlesen wird, die Augen öffnen wird und wertvolle Fingerzeige für die Umgestaltung seines Betriebes geben kann. Hören wir endlich einmal auf mit der Begründung, dass die Hotellerie mit andern Berufsgruppen nicht zu vergleichen sei. Geschäft ist Geschäft, gleichgültig, ob es sich nun um die Textilindustrie oder um die Hotellerie handelt.

Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass z. B. in der Küche durch unrationelles Wirtschaften alljährlich Unsummen in der Hotellerie verloren gehen. Ein sehr geschätzter Hotelier, der zufolge einer sehr strengen Küchenkontrolle Ertragnisse von 27 bis 28% zu verzeichnen hatte, gab vor ungefähr Jahresfrist dem Verlangen seines Küchenchefs nach und hob für drei Monate die Küchenkontrolle auf, mit der Bemerkung, dass er sich diese Arbeit ersparen wolle, wenn ihm der Chef dafür Gewähr biete, dass ohne Kontrolle die gleichen Ertragnisse herausgewirtschaftet werden. Am Ende des dritten Monats stellte sich heraus, dass der Bruttogewinn auf 13% gesunken war, um sich nachher, nachdem man natürlich sofort wieder zur Kontrolle übergang, wieder auf den früheren Stand zu heben. Das Experiment hat den in Frage stehenden Hotel-eigentümer rund Fr. 20000.— gekostet, wodurch wir ungefähr eine Ahnung bekommen, wieviel Geld alljährlich noch durch unrationelle Betriebsführung verloren geht.

Einen andern Grossbetrieb der Hotellerie weiss ich, der an Arterienverkalkung zu leiden hatte und vom Momente an, als ein kaufmännisch hochbegabter junger Generaldirektor die Leitung übernahm, ein um Fr. 100000.— höheres Betriebsergebnis aufweisen konnte. Dieses günstige Resultat war aber keineswegs wegen dem neuen Leiter herbeigeführt worden, sondern wegen den von ihm sofort eingeführten Rationalisierungsmaßnahmen. Die Buchhaltung wurde gründlich umgestaltet, so dass auf jedem einzelnen Betriebszweig allmonatlich

das Ertragnis ersichtlich war. Dadurch wurde es ermöglicht, sofort dort einzugreifen, wo sich Lücken geltend machten. Es ist ganz ausgeschlossen, dass der Geschäftsführer gleichzeitig überall sein kann, und aus diesem Grunde ist es unumgänglich, unsichtbare Kontrollen einzuführen, in der Weise, dass durch zweckmässige Organisation des Rechnungswesens der Verbrauch lückenlos erfasst wird und automatisch in bestimmten Zeitspannen in Erscheinung tritt. Wer sich aber damit begnügt, bis zum Jahresende zuzuwarten, um dann mit einem Achselzucken das Ergebnis festzustellen, wird unmöglich dazukommen, das Optimum herauszubringen, eben weil er im Verlaufe des Jahres keine Massnahmen getroffen hatte, den Aufwand auf ein Mindestmass zu beschränken.

Fachmänner, welche sich jahraus, jahrein mit Betriebsorganisationen und Rationalisierungen zu befassen haben, wissen nur zu gut, welche grosse Ersparnisse durch die Einführung der Rationalisierung, d. h. interner Betriebskontrollen, erzielt werden können. Sehr zutreffend hat denn auch Herr Bundesrat Schulthess einmal über die Hotellerie geäußert: Es müssen kaufmännische Grundsätze eingeführt werden, dies sei die beste Sanierungsmassnahme, denn Sparsamkeit bleibe in jedem Betriebe Grundbedingung.

Wir brauchen dabei gar nicht Amerika zum Vorbild zu nehmen; denn in unserer nächsten Nähe, in schweizerischen Industrien, haben wir genügend Beispiele dafür, welche grosse Erfolge den Rationalisierungsbestrebungen zu verdanken sind. Jede dieser Industrien, jedes Gewerbe, jeder Geschäftsbetrieb hat seine Eigenheiten; aber in bezug auf das kaufmännische Geschäftsgebot unterliegen alle den gleichen Gesetzen, und wer diese Gesetze nicht kennt und ihrem ehernen Zwang sich glaubt entziehen zu können, wird pleite gehen, als Fabrikant, Handwerker, Landwirt oder Hotelier.

Obacht! Zeugnisfälschung!

Von der weitem Benützung unseres Plazierungsdienstes ist ausgeschlossen worden der Oberkellner **Paul Steinemann**, angeblich von Bürglen (Thurgau).

Der Mann legt Zeugnisse von Londoner und Schweizer Hotels vor, in denen er nie gearbeitet hat. Es handelt sich dabei offenbar um krasse Zeugnisfälschungen, die ein Engagement des Mannes nicht als empfehlenswert erscheinen lassen.

Regelung der Autorgebühren-Frage in Deutschland

In Ergänzung des Artikels „Autorgebühren und Musiker“ (siehe erste Seite dieser Nummer) bringen wir im nachstehenden zur Orientierung unserer Leser den „Meistbegünstigung-Vertrag“ über die Regelung der Angelegenheit, der am 16. März 1929 zwischen dem „Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands“ und der „Genossenschaft deutscher Tonsetzer“ abgeschlossen wurde und seither gut funktioniert. Die Wirksamkeit des Vertrages erstreckt sich natürlich nur auf die Unternehmen und Betriebe, welche das Programm der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer, resp. das Abkommen akzeptierten, während für Aufführungen, die darüber hinausgehen, wieder andere Gebühren-Bezugsgesellschaften — z. B. die Gema — in Betracht kommen, d. h. weitere Ansprüche geltend zu machen haben. Wie aus den getroffenen Abmachungen ersichtlich, bemüht sich indessen die Genossenschaft der Tonsetzer, durch Steigerung ihrer Mitgliederzahl auch ihr Arbeitsprogramm, resp. ihr Repertoire zu erweitern, damit in Verbindung mit den gebührenfreien Stücken die Anforderungen des Publikums restlos befriedigt werden können. — Der eingangs erwähnte Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Meistbegünstigungs-Vertrag
Um die von den Musikveranstaltern aufgeführten Tantiémegelder den Bezugsbere-

chtigten ohne wesentliche Verminderung durch Verwaltungskosten und sonstige Spesen (wie für Agenten und Kontrollen) zuzuführen, und um alle Musikveranstalter gleichmässig zu erfassen, sichern

1. die **Genossenschaft Deutscher Tonsetzer**, im Nachfolgenden „G. D. T.“ genannt, einerseits,
2. das **Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands e. V.** und die ihm angeschlossenen Verbände, im Nachfolgenden kurz „Reichskartell“ bzw. „Verbände“ genannt, andererseits,

einerseits organisatorische Unterstützung in allen sich auf die Veranlagung und die Erhebung der Tantième beziehenden Angelegenheiten zu und vereinbaren zu diesem Zwecke den nachstehenden Meistbegünstigungsvertrag, in dem sie zugleich, unter ausdrücklicher Anerkennung der Notwendigkeit einer angemessenen Abgeltung der musikalischen Aufführungsrechte und eines ausreichenden Verbraucherschutzes, die Grundsätze für eine wirtschaftliche Neuordnung des die musikalischen Aufführungen betreffenden Tantiémerechtes niederlegen.

§ 1. Dieser Vertrag gilt für das Gebiet des Deutschen Reiches einschliesslich Danzig, Saargebiet und Memeland.

Er erstreckt sich auf alle gewerblichen Musikveranstalter, die dem Reichskartell unmittelbar oder mittelbar als Mitglieder angehören, einschliesslich der Musikaufführungen nach § 2 Abs. 3.

§ 2. Die G. D. T. stellt dem Reichskartell ein von ihr auf das Vorhandensein von Zessionsurkunden genau geprüftes Verzeichnis der bei ihr geschützten Musikstücke bereit und erklärt, dass sie an allen in diesem Verzeichnis aufgeführten Musikstücken das ausschliessliche Aufführungsrecht besitzt. Dieses Verzeichnis ist von der G. D. T. laufend zu ergänzen.

Die Parteien sind sich über die Notwendigkeit einig, dass in Deutschland im Interesse der Rechtssicherheit eine einzige Stelle geschaffen wird, die die Aufgabe hat, die musikalischen Aufführungsrechte in Deutschland zu verwalten. Bis zur Schaffung dieser Stelle wird sich die G. D. T. bemühen, ihr Repertoire so auszugestalten, dass die Mitglieder in der Lage sind, wenigstens bei einer zumutbaren Einschränkung ihrer Ansprüche bei ihren Veranstaltungen ausschliesslich mit dem G. D. T.-Repertoire zunächst auszukommen.

Die G. D. T. verpflichtet sich, den Mitgliedern des Reichskartells und der Verbände durch Einzelverträge den gesamten bei ihr geschützten Werkbestand zur Aufführung zu überlassen. Diejenigen Mitglieder, die Inhaber von gewerblichen Lokalen sind, sind berechtigt, durch Pauschalverträge sämtliche bei der G. D. T. geschützten Aufführungsrechte, die in ihren Lokalitäten (einschliesslich Gärten von Dritten) veranstaltet werden geselligen Musikdarbietungen zu den Bedingungen dieses Vertrages mit abzugeben, indem sie den Musikaufwand dieser Dritten ihrem eigenen Musikatet hinzurechnen.

§ 3. Die vertragschliessenden Parteien vereinbaren die nachstehenden Tarifsätze und erklären sich mit der Erhebung der Tantième auf der Grundlage des jährlich von den einzelnen Musikveranstaltern aufgewendeten Musikatets (das sind die Bruttolöhne für Musiker einschliesslich Kapellmeister) einverstanden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Mitglieder des Reichskartells und der dem Reichskartell angeschlossenen Verbände als Abgeltung der gesamten Weltmusikatantième ein Satz von 1½ Prozent des Musikatets angemessen ist, und zwar unter der Voraussetzung, dass das Reichskartell weiterhin die überwiegende Anzahl der musikveranstaltenden Betriebe in Deutschland vertritt.

Vorläufig für die G. D. T. ein Satz von 0,4 Prozent des Musikatets als angemessen vereinbart. Dieser Prozentsatz steigt sich von Jahr zu Jahr mit dem Zuwachs an Tantiémerechten bei der G. D. T. Die Entscheidung hierüber trifft der Zentralausschuss (§ 6) im Falle, dass er sich nicht einigt, das im § 6 vorgesehene grosse Schiedsgericht. Es wird gleichzeitig vereinbart, dass eine Überprüfung des gegenwärtigen Satzes spätestens am 1. November 1929 stattfindet.

Die gegenwärtigen Mindestsätze für die G. D. T. sollen sein

bei jährlich einer Veranstaltung 5 RM.
bis zu monatlich einer Veranstaltung . . . 20 RM.
bis zu wöchentlich einer Veranstaltung 30 RM.
bis zu täglich einer Veranstaltung 50 RM.

Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass für Musikveranstalter, die weder dem Reichskartell noch einem der Verbände als Mitglied angehören, im Hinblick auf die mit ihrer Erfassung zur Tantièmezahlung verbundenen Mehrkosten (Kontrollspesen usw.) auf den oben vereinbarten Tantièmesatz ein Aufschlag von Hundert Prozent als angemessen zu gelten hat. Für den Fall, dass ein solcher Musikveranstalter aber Mitglied des Reichskartells oder eines der Verbände wird, greift für die Dauer seiner Mitgliedschaft die Vergünstigung dieses Vertrages Platz.

§ 4. Das Reichskartell und die Verbände verpflichten sich, auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, dass diese bis zur Errichtung der einen Tantièmeerhebungsstelle mit der G. D. T. Tantièmeverträge abschliessen auf der Grundlage der in diesem Vertrage vereinbarten Bestimmungen.

Das Reichskartell und die Verbände werden die G. D. T. in jeder möglichen Weise bei der Feststellung der musikveranstaltenden Betriebe unterstützen und auf ihre Mitglieder auf Erfordern der G. D. T. dahin einwirken, dass diese für die von ihnen zur Aufführung gebrachten Musikstücke entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages an die G. D. T. zahlen, insbesondere auch die Programme ordnungsgemäss aufstellen und an die G. D. T. einsenden.

Das Reichskartell und die Verbände verpflichten sich ferner, auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, dass diese die richtige Höhe ihres Musikaufwandes angeben. Für solche Musik-

veranstalter, die der G. D. T. gegenüber unrichtige oder unzulängliche Angaben über die Höhe des Musikatets machen, kommt auf den oben vereinbarten Tarifsatz ein Zuschlag von Fünfzig Prozent.

Die G. D. T. verpflichtet sich, für die Abschlüsse von Einzelverträgen das vereinbarte Formular zu verwenden und den in § 3 dieses Vertrages vereinbarten Tantièmesatz anzuwenden.

§ 5. Zur Durchführung der Abmachungen dieses Vertrages übernehmen das Reichskartell und die Verbände die Verpflichtung, dahin zu wirken, dass ihre Mitglieder, die von der G. D. T. übersandten Fragebogen und Vertragsformulare an die G. D. T. innerhalb vier Wochen, vom Tage der Zusendung ab gerechnet, beantwortet und unterzeichnet zurücksenden. Sollte diese Frist unbegründet nicht eingehalten werden, so erfolgt durch den in § 6 dieses Vertrages eingesetzten Zentralausschuss die Schätzung des Musikatets und Veranlagung zum Doppelten des vermutlichen Gebührensatzes, den das betreffende Mitglied bei Ausfüllung des Fragebogens zu zahlen gehabt hätte.

Das Reichskartell und die Verbände sind verpflichtet, ihrerseits die Mitglieder zur pünktlichen Erfüllung der von diesen vertraglich übernommenen Verpflichtungen anzuhalten.

§ 6. Die G. D. T. und das Reichskartell errichten gemeinschaftlich einen Zentralausschuss, der nach näher zu treffenden Bestimmungen paritätisch besetzt wird. Aufgabe des Zentralausschusses ist die Regelung des gesamten geschäftlichen Verkehrs zwischen den Musikveranstaltern und den Inhabern der musikalischen Aufführungsrechte.

Es wird ein kleines und ein grosses Schiedsgericht gebildet.

Das kleine Schiedsgericht ist berufen, alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten, sowie über dessen Auslegung mit Ausnahme der dem grossen Schiedsgericht vorbehaltenen Befugnisse und über die auf Grund desselben mit den einzelnen Musikveranstaltern abgeschlossenen Verträge unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden, um insbesondere bei Zahlungsverzug durch Schiedsrichter und Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung eine schnelle Erfüllung der Tantiémeforderungen zu ermöglichen.

Das grosse Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, ob die im vorstehenden Vertrage vereinbarten Tarifsätze wegen wesentlicher Änderungen der wirtschaftlichen oder sonstigen Voraussetzungen einer Neuordnung unterzogen werden sollen. Die Entscheidung ist endgültig.

Das kleine Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren ständigen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie aus der jeweils gleichen Anzahl von Beisitzern, die von beiden Teilen von Fall zu Fall ernannt werden.

Das grosse Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die, falls die Parteien sich nicht einigen, der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts ernannt. Bei dessen Ablehnung soll der Reichswirtschaftsminister oder die Ernennungsschiedsgerichte in Frage kommen. Ausserdem ist jede Partei verpflichtet, drei weitere Beisitzer zu ernennen, falls nicht eine Einigung auf eine geringere Zahl zustandekommt.

Der Sitz der Schiedsgerichte ist Berlin; das gemäss § 1045 ZPO zuständige Gericht ist das Amtsgericht Birlin-Mitte.

Beide Schiedsgerichte haben in ihrem Schiedsspruch gleichzeitig über die Kosten zu entscheiden.

Der Zentralausschuss ist befugt, Sonderausschüsse einzusetzen, soweit solche nach seinem Ermessen erforderlich sind.

§ 7. Dieser Vertrag tritt am 1. März 1929 in Kraft und endet am 31. Dezember 1933. Wird er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt, so gilt er um weitere fünf Jahre verlängert.

Zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes verpflichten sich die Parteien, unmittelbar nach einer erfolgten Kündigung eine Entscheidung des grossen Schiedsgerichts herbeizuführen, falls eine Einigung über eine Verlängerung des Vertrages unter den Parteien nicht zustandekommt. Die in diesem Vertrage genannten Tarifsätze sollen dann solange als angemessen gelten, bis das grosse Schiedsgericht neue angemessene Sätze festgestellt oder über die Beendigung des Vertrages entschieden hat.

Sollten das Reichskartell und die ihm angeschlossenen Verbände die in §§ 4 und 5 übernommenen Verpflichtungen zu einem wesentlichen Teil nicht erfüllen oder nicht erfüllen können, oder sollte das Reichskartell nicht mehr die überwiegende Mehrheit der gewerblichen Musikveranstalter (§ 3, Absatz 2) vertreten, so hat die G. D. T. das Recht, beim grossen Schiedsgericht die vorzeitige Aufhebung des Vertrages zu beantragen. Das grosse Schiedsgericht erkennt gleichzeitig über den Zeitpunkt, zu welchem der Vertrag erlischt.

Zu der Orchester-Misere

Gerichtlicher Entscheid betreffend die sog. Prolongierungsklausel bei Musikverträgen

K. R. Ein Hotel der Stadt Bern hatte am 20. Oktober 1929 eine solche Mann starke Musik-kapelle (mit moderner Instrumentierung) engagiert für die Monate Februar und März 1930.

Die kleinen schwarzen Korinthen gelten in England nicht als Luxus, sie werden als eine wesentliche Nahrung betrachtet.
GRIECHISCHES KORINTHEN-SYNDIKATIN „GENF“